

Ihr Steuerberater informiert- Die Gefahr droht - bitte lesen Sie aufmerksam

Der Bundesfinanzhof ist noch strenger als die Finanzverwaltung.

Wie Sie dem brandneuen Urteil entnehmen können, will der Bundesfinanzhof die private Pkw Nutzung massiv verschärfen.

Wenn die Finanzverwaltung diese Rechtsprechung übernimmt, geht es nur noch mit einem Fahrtenbuch.

Hier das neue Urteil:

Nutzungsentnahme, mehrere Fahrzeuge, 1 %- Regelung

BFH, Urt. v. 9.3.2010, VIII R 24/08, DStR 2010, 800, BeckRS 2010, 24003989.

Gehören mehrere Kraftfahrzeuge zu einem Betriebsvermögen, ist § 6 Abs. 1 Nr. 4 Satz 2 EStG grundsätzlich auch dann fahrzeugbezogen, also mehrfach anzuwenden, wenn in tatsächlicher Hinsicht feststeht, dass ausschließlich eine Person die Fahrzeuge auch

privat genutzt hat (entgegen Tz. 9 Satz 2 des BMF-Schreibens vom 21. Januar 2002 IV A 6 -S 2177- 1/02, BStBl I 2002, 148).

Im Streitfall hielt ein Unternehmensberater mehrere Kraftfahrzeuge in seinem Betriebsvermögen, die er auch privat nutzte. Seine Ehefrau hatte an Eides Statt versichert, nur ihr eigenes Fahrzeug zu nutzen; Kinder waren nicht vorhanden. Gleichwohl hatte das FA entgegen der Verwaltungsanweisung die 1%-Regelung mehrfach angewandt. Die dagegen gerichtete Klage hatte keinen Erfolg.

Der BFH bestätigte das Urteil des FG. Führt der Steuerpflichtige **kein** Fahrtenbuch, so ist der private Nutzungsanteil eines betrieblichen Fahrzeugs pauschal mit 1 % des inländischen Listenpreises zu bemessen. Fraglich war bis jetzt, ob die Regelung auf alle zum Betriebsvermögen gehörenden Kraftfahrzeuge einzeln, also mehrfach anzuwenden ist, wenn nur eine Person die

Fahrzeuge auch privat nutzt. Die Finanzverwaltung hatte für diesen Fall die Anweisung erlassen, die 1%-Regelung nur einmal anzuwenden, und zwar für das Fahrzeug mit dem höchsten Listenpreis. Der BFH hat nun entschieden, dass die 1%-Regelung auf **jedes** vom Unternehmer privat genutzte Fahrzeug anzuwenden ist.

Bis bald



Ihr Ulrich Kallfass

April 2010